

Statuten des VCS Graubünden

<p>Art. 1 Name, Sitz</p>	<p>1 Unter dem Namen VCS Verkehrs-Club der Schweiz-Sektion Graubünden besteht ein Verein im Sinne von Art.60ff.ZGB. Er ist dem Verkehrsclub der Schweiz angeschlossen.</p> <p>2 Der Sitz der Sektion Graubünden ist in Chur.</p>
<p>Art. 2 Zweck</p>	<p>1 Zweck der Sektion Graubünden ist die Förderung der Ziele des Zentralverbandes gemäss Art.2 der Zentralstatuten im Gebiet des Kantons durch politische, publizistische, rechtliche und andere wirksame Aktionen und Vorstösse im Bereich des Verkehrs, insbesondere für</p> <ul style="list-style-type: none"> • sparsame Verwendung von Energie, Raum und Rohstoffen, • minimale Umweltbelastung, vor allem durch Lärm, Erschütterungen und Schadstoffen, • Vermeidung von unnötigem Verkehrsaufkommen, • optimale Sicherheit und Gesundheit für alle Verkehrsteilnehmer, namentlich für Kinder, ältere Leute und Behinderte, • Begünstigung von Verkehrsmitteln mit optimalem Wirkungsgrad, • Förderung verkehrsarmer Raumordnungs- und Siedlungsstrukturen, Schutz der Natur und der Kulturgüter gegen Beeinträchtigung durch Verkehr. <p>2 Die Sektion Graubünden strebt die aktive Mitarbeit möglichst vieler Mitglieder an.</p> <p>3 Die Aktivitäten der Sektion Graubünden dürfen dem Zweck des Zentralverbandes nicht widersprechen.</p>
<p>Art. 3 Mittel</p>	<p>1 Die finanziellen Mittel der Sektion Graubünden bestehen aus</p> <ol style="list-style-type: none"> a) eigenen, vom Zentralverband erhobenen Mitgliederbeiträgen, b) Beiträgen des Zentralverbandes gemäss der Zentralstatuten, c) Spenden von Mitgliedern und Gönnern. <p>2 Die Mitglieder entrichten die vom Zentralverband bestimmten Beiträge. Diese werden vom Zentralverband erhoben. Die Sektion Graubünden erhält davon den ihr zustehenden und vom Zentralverband für alle Sektionen einheitlich festgelegten Sektionsbeitrag pro Mitglied.</p>
<p>Art. 4 Organe</p>	<p>1 Die Organe der Sektion Graubünden sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand c) die Rechnungsrevisoren d) die Delegierten. <p>2 Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand in der Regel jährlich durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder mind. 30 Tage im voraus einberufen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder 1/5 aller Mitglieder verlangt werden.</p> <p>3 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit absoluter Mehrheit der Stimmenden, unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen dieser Statuten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Tagespräsident, der auch das Abstimmungsprozedere festlegt.</p> <p>4 Der Mitgliederversammlung stehen hauptsächlich folgende Aufgaben zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Genehmigung der Rechnung, des Budgets, sowie der Aktionsprogramme • Wahl der Vorstandsmitglieder, der Rechnungsrevisoren und der Delegierten für den Zentralverband. Die Amtsdauer beträgt jeweils ein Jahr. • Die Gewählten sind wiederwählbar.

Statuten des VCS Graubünden

	<p>5 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.</p> <p>6 Dem Vorstand obliegt die Führung aller laufenden Geschäfte, sowie die Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Sitzungen des Vorstandes sind allen Mitgliedern auf Wunsch zugänglich.</p>
Art. 5 Rechnungs- kontrolle	Die unabhängigen Revisoren prüfen die vom Vorstand vorgelegte Rechnung der Sektion und allenfalls der Arbeitsgruppen und erstatten zuhanden der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.
Art. 6 Mitgliedschaft	<p>1 Personen mit Wohnsitz im Kanton Graubünden werden automatisch Mitglieder der Sektion Graubünden, wenn sie gemäss der Bestimmungen der Zentralstatuten in den Zentralverband aufgenommen werden. Auf ausdrücklichen Wunsch kann eine Person aber auch Mitglied jeder andern Sektion werden oder bleiben.</p> <p>2 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Nichtbezahlen der Beiträge und Tod.</p> <p>3 Ein Austritt ist nur auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung an das Zentralsekretariat.</p> <p>4 Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Zentralvorstand gemäss den Bestimmungen der Zentralstatuten beschlossen werden. Dem Sektionsvorstand besteht ein Antragsrecht zu.</p> <p>5 Die Mitglieder haften nicht für Vereinsschulden.</p>
Art.7 Arbeits- gruppen	<p>1 Sektionsmitglieder können zusammen Regionalgruppen, Ortsgruppen, Interessensgruppen, Aktionsgruppen oder Quartiergruppen bilden, die sich selbständig organisieren. Sofern die Arbeitsgruppe ein Tätigkeitsprogramm vorlegt, kann ihr der Sektionsvorstand die jederzeit widerrufbare Bewilligung erteilen, den Zusatznamen“VCS“ zu führen. Die Arbeitsgruppe kann dem Sektionsvorstand die Bezahlung von Ausgaben und die Unterstützung von Aktionen beantragen.</p> <p>2 Mindestens einmal jährlich findet eine Koordinationsversammlung zwischen Mitgliedern des Sektionsvorstandes sowie Vertretern aller Arbeitsgruppen statt. Sie wird vom Sektionsvorstand nach Bedarf oder auf Verlangen einer Arbeitsgruppe einberufen. Die Koordinationsversammlung dient insbesondere der gegenseitigen Information der Arbeitsgruppen.</p>
Art. 8 Statuten- änderung	<p>1 Statutenänderungen erfolgen mit 2/3 Mehrheit der an einer Mitgliederversammlung Anwesenden.</p> <p>2 Die Änderung von Art. 8 und 9 dieser Statuten bedarf der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der in einer Urabstimmung abgegebenen Stimmen.</p>
Art. 9 Auflösung	<p>1 Die Auflösung der Sektion kann mit einer 2/3 Mehrheit der in einer Urabstimmung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.</p> <p>2 Bei der Auflösung der Sektion Graubünden fliesst das gesamte nach Begleichung aller Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen dem Zentralverband zu.</p>

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 26. März 2002 in Landquart genehmigt.

Der Präsident des VCS Graubünden, Stefan Grass

Chur, 4. April 2002